

Zurruhesetzung

Eine kurze Übersicht über die derzeitige Rechtslage nach der Änderung der dienstrechtlichen Vorschriften.

Möglichkeiten der Zurruhesetzung (ZRS)

1. ZRS wegen Erreichen der Altersgrenze

Der Zeitpunkt der Zurruhesetzung ist nun das Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

Nachdem im Landesbeamtengesetz (LBG) NRW § 31 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit nachvollzogen worden ist, ist das 65. Lebensjahr nur noch eine Orientierungsgröße. Beginnend mit dem Geburtsjahr 1947 mit einem Monat verschiebt sich die Regelaltersgrenze bis zum Geburtsjahrgang 1958 um jeweils einen Monat. 1958 sind genau 12 Monate erreicht: Danach geht es in Zweimonatschritten weiter, so dass mit dem Geburtsjahrgang 1964 die Vollendung des 67. Lebensjahres zur neuen Regelaltersgrenze wird.

Und die Zurruhesetzung im Schulbereich erfolgt erst zum Ende des Schulhalbjahres **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze.

2. ZRS wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze

„Dann kann man gehen.“ (§ 33 Abs 3 LBG)

Nach Vollendung des 63. Lebensjahres kann man am Ende eines Halbjahres auf eigenen (formlosen) Antrag in den Ruhestand versetzt werden. (Antragstellung ein halbes Jahr vorher!) Ein Versorgungsabschlag von 3,6% pro Jahr muss aber hingenommen werden (jedoch nicht mehr als insgesamt 10,8%*) und es wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gerechnet, nicht bis zum Ende des darauf folgenden Schulhalbjahres.

Eine frühere ZRS ist nur bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit möglich.

3. ZRS wegen Dienstunfähigkeit

Eine ZRS wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 LBG) ist ohne Altersvorgabe möglich. Allerdings müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Feststellung der Dienst(un)fähigkeit hat durch einen Amtsarzt zu erfolgen. Die Dienststelle leitet i.d. Regel bei längerer Erkrankung (mehr als drei Monate innerhalb von sechs Monaten) das Verfahren ein.
- Man kann die Versetzung in den Ruhestand auch selbst beantragen. Die ärztliche Untersuchung erfolgt durch einen Amtsarzt.
- Es besteht aber auch die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst, wenn man bereits vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist (Reaktivierung); die Dienststelle macht in letzter Zeit von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch, wenn die amtsärztliche Prognose dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lj wird ebenfalls ein Versorgungsabschlag von 3,6% pro Jahr erhoben (höchstens 10,8%). Für die Berechnung des Abschlags wird nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem das 63. Lj vollendet wird, nicht die Zeit bis zum Ende des Schul- bzw. Halbjahres, das auf die Vollendung des 63. Lj folgt.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge eines Dienstunfalls, wird kein Abschlag erhoben.

Begrenzte Dienstfähigkeit

Seit dem 1.6.1999 ist dieser Status eingeführt und war durch § 46 LBG geregelt.

Seit der Föderalismusreform hat diese Regelung der Bund im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG mit § 27 vorgenommen.

Wer seinen Dienst noch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit leisten kann, kann zu einem reduzierten Dienst herangezogen werden. Dieser und die Besoldung richten sich

nach dem Umfang der Dienstfähigkeit. Das Gehalt entspricht zumindest der Höhe des Ruhegehaltes, das man beziehen würde, wenn man zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt würde.

Auch die bereits in den vorzeitigen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten können mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 29 BeamStG) erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit leisten können.

Zuschlag

In NRW erhalten begrenzt Dienstfähige einen Zuschlag zu ihren Dienstbezügen. (Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages ... vom 9. Oktober 2007.)

(2) Der Zuschlag beträgt 5 % der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens 220 €. Dieser Zuschlag ist jedoch nicht ruhegehaltstfähig.

4. ZRS für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte (GdB mindestens 50%) können nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden und zwar ohne amtsärztliche Untersuchung.

Aber auch für Schwerbehinderte ergeben sich seit dem 1.1.2001 Versorgungsabschläge für diejenigen, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Auch hier gilt: 3,6% pro Jahr und maximal 10,8%.*

** Die Höchstgrenze von 10.8% gilt zur Zeit noch. Im Versorgungsgesetz des Bundes ist sie aber schon gestrichen und es ist damit zu rechnen, dass sie auch im Land fällt.*

Übergangsregelungen

Wer am 16.11.2000 schwerbehindert war und das 50. Lebensjahr vollendet hatte, kann mit 60 Jahren ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten.

Wer nach dem 16.11.2000 als schwerbehindert anerkannt wurde, muss Versorgungsabschläge bis zum 63. Lebensjahr hinnehmen.

Eine andere Möglichkeit der Zurruesetzung ergibt sich für Beamte nicht. Durch Altersteilzeit oder Sabbatjahr (Jetzt „Jahresfreistellung“ § 64 LBG) kann man allerdings im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Dienstes erreichen. Altersteilzeit ist aber nur noch möglich für bis zum 1.8.1952 einschließlich Geborene.

Altersurlaub wird nicht genehmigt, da seine Gewährung an ein „erhebliches Überangebot an Lehrerinnen und Lehrern auf dem Arbeitsmarkt“ geknüpft ist (§ 70 LBG).